

## Sibendes Buch.

## Von Land-Commissionen.

## Erstes Capitel.

Von denen bey Erkenn- und Eröffnung derer  
Land-Commissionen fürfallenden Aufsäzen  
und Handlungen.

## §. 1.

**U**nter denen Berrichtungen, welche einem  
Rath, oder auch Subalternen, in einem  
Cankley-Collegio außershalb des Col-  
legii oder Orts fürkommen können, gedencke ich  
forderist derer inländischen.

§. 2. Selbige können alle unter dem Nahmen  
von Land-Commissionen begriffen werden.

§. 3. Solche Land-Commissionen nun seynd  
Berrichtungen innerhalb Landes, welche von  
dem Landes-Herrn, oder dessen Collegiis, je-  
manden aufgetragen werden.

§. 4. Es gibt ordentliche und außserordentli-  
che Land-Commissionen.

§. 5. An theils Orten haben nemlich gewisse  
Commissionen ihre bestimmte Zeit, nach deren  
Verlauff sie allemahl fürgenommen werden, es  
mögen vile, oder wenige, oder keine, besondere  
Ursachen darzu vorhanden seyn.

§. 6. Dahin gehören z. E. die Land- Vogt-  
Gerichte.

§. 7. Visitationes derer Universitäten, u. s. w.

Sf 4

§. 8.